



**Satzung des Landkreises Nordhausen über die Erhebung von Gebühren  
für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau  
(Gebührensatzung Gefahrenverhütungsschau)**

Aufgrund der §§ 87,97 und 98 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95) sowie der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz- ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 sowie der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau (GefVerhSchauV TH) vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2012 (GVBl. S. 481) hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 25.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Das Landratsamt Nordhausen führt, außer in der Stadt Nordhausen, in den Städten und Gemeinden die nach § 21 ThürBKG abzuhaltende Gefahrenverhütungsschau in

- Objekten, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können
- Objekten mit hoher Menschenansammlung und
- Objekten nach Anlage 1 GefVerhSchauV TH – Anlage (zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau)

durch und erhebt dafür Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

### **§ 2 Gefahrenverhütungsschau**

(1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst

- a) vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
- b) die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
- c) Nachschau ohne weitere Beanstandungen und
- d) Nachschau mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.

Kann eine vereinbarte Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und sonstigen Aufwand je Mitarbeiter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (60 Euro pro Stunde) gemäß gültigem allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis des Freistaates Thüringen erhoben.

### **§ 3 Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Gebühr für die Gefahrenverhütungsschau für die Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 a) und 1 b) besteht aus der Grundgebühr, der Begehungs- und Bearbeitungsgebühr, die sich aus der Grundfläche ergibt, und den Kosten für die An- und Abfahrt zum/vom Objekt. Die Höhe der Grundgebühr, der Begehungs- und Bearbeitungsgebühr sowie der Kosten für die An- und Abfahrt ergeben sich aus der Anlage 2.
- (2) Für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 c) und 1 d) werden 50% der Grundgebühr erhoben.
- (3) Auslagen, die bei der Gefahrenverhütungsschau notwendig wurden, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (4) Die Grundfläche ist bei Gebäuden die Grundfläche (GF) nach der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung- BauNVO und bei Lagerplätzen etc., die Lagerfläche einschließlich der Verkehrswege.

### **§ 4 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebühren Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte) ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 und wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Nordhausen, den 23.05.2017

gez.

Jendricke  
Landrat

## Anlage 1 zur Satzung des Landkreises Nordhausen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau

### Objekte gem. Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau (GefVerhSchauV TH)

|  |
|--|
| Objekt   |
| Beherbergungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 8 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) mit mehr als zwölf Gastbetten   |
| Büro- und Verwaltungsgebäude mit Geschossen mit einer Grundfläche von mehr als 1.600 m <sup>2</sup> oder mit Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m <sup>2</sup> haben  |
| Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert   |
| Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangswohnheime für Spätaussiedler mit mehr als zwölf Betten  |
| Gewerbe-, Forschungs- und Industrieobjekte, wie:   |
| Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen   |
| Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen, Produkten und Gütern dienen, einschließlich Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1 600 m |
| Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)   |
| Lagerhallen, -gebäude, -plätze ab 1 600 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche  |
| Objekte und Anlagen nach der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung und genehmigungspflichtige Anlagen mit hohem Gefahrenpotential (wie Flüssiggaslager, Ammoniakkühlanlagen)                                  |
| Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach der Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Sicherheitsstufe 2 nach dem Gentechnikgesetz und dem Infektionsschutzgesetz                  |
| Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung und dem Atomgesetz  |
| Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung   |
| Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als zwölf Betten,   |
| Hochhäuser im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 ThürBO  |
| Kindertagesstätten   |
| Krankenhäuser im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 9 ThürBO und Kurkliniken mit mehr als zwölf Betten   |
| landwirtschaftliche Betriebe mit einer Brutto-Grundfläche der baulichen Anlagen von mehr als 1 600 m <sup>2</sup> , die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind  |
| Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1.000 m <sup>2</sup>   |
| Schulen nach der Thüringer Schulbaurichtlinie vom 15. August 1999 (ThürStAnz Nr. 35 S. 1949) in der jeweils geltenden Fassung  |
| Förderschulen und Werkstätten für behinderte Personen  |
| Verkaufsstätten nach der Thüringer Verkaufsstättenverordnung vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 242) in der jeweils geltenden Fassung   |
| Versammlungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 7 ThürBO   |

**Anlage 2 zur Satzung des Landkreises Nordhausen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau**

**Gebühren für die Gefahrenverhütungsschau**

Grundgebühr

|                            |             |
|----------------------------|-------------|
| je Gefahrenverhütungsschau | 240,00 Euro |
|----------------------------|-------------|

Begehungs- und Bearbeitungsgebühr

| <b>Brutto-Grundfläche</b>   | <b>Begehungs-/Bearbeitungsgebühr</b> |
|-----------------------------|--------------------------------------|
| bis 1000 m <sup>2</sup>     | 300,00 Euro                          |
| 1001-5.000 m <sup>2</sup>   | 420,00 Euro                          |
| 5.001-10.000 m <sup>2</sup> | 480,00 Euro                          |
| ab 10.001 m <sup>2</sup>    | 720,00 Euro                          |

Kosten für die An- und Abfahrt

| <b>Fahrtstrecke</b>          | <b>Gebühr</b> |
|------------------------------|---------------|
| bis 10 km                    | 20,00 Euro    |
| je weitere angefangene 10 km | 10,00 Euro    |